

Änderung der PVR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 17.10.2019 (PVR 1999)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 5 und Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung vom 8.6.1999 idF 12.10.2023 (PVR 1999)“
2. In Punkt 3.6. wird die Zitierung „§ 10 Abs. 6a ASVG“ durch die Zitierungen „§ 28 KBGG iVm § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. f ASVG, § 1 Abs. 1 Z. 20 B-KUVG, § 3 Abs. 1 Z. 3 GSVG oder § 4 Z. 3 BSVG“ ersetzt.
3. In Punkt 10.6. wird die Wortfolge „nach MSchG und VKG“ durch die Wortfolge „nach MSchG, VKG oder gemäß § 117 Abs. 5 Z. 6 NO“ ersetzt.
4. Nach Punkt 12.5. wird folgender Punkt 12.6. angefügt:
„Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer kann auf Antrag Notariatskandidaten im Sinne des § 2 Z. 13 NVG 2020 freiwillige Leistungen zur Milderung bzw. Abfederung von sozialen Härtefällen in den Bereichen Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft und Vater- bzw. Mutterschaft sowie Arbeitslosigkeit, sofern und insoweit keine bzw. keine ausreichende oder rechtzeitige Deckung durch bestehende Versicherungs-/Versorgungsleistungen und andere Fonds- und Unterstützungsleistungen etc. gegeben ist, gewähren.
Auf diese freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch und kann gegen die Entscheidung des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer kein Rechtsmittel erhoben werden.“
5. In Punkt 14.1. wird nach dem Wort „Fondsleistungen“ die Wortfolge „ausgenommen jene nach Punkt 12.6.“ eingefügt.
6. Nach Punkt 16.13. wird folgender Punkt 16.14. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinie gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 12.10.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekannt gemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Punkt 10.6. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 117 Abs. 5 Z. 6 NO Leistungen auch für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieses Punktes gelegen sind, zu gewähren sind.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 25.10.2023 und bekanntgemacht in der **NZ 202x, S. xxx (Ausgabe [Monat] Jahr).**]

